

Inzest im späten 17. und im 18. Jahrhundert

Beispiele aus dem Bereich der Pfarrei Murrhardt

VON GERHARD FRITZ UND IRMGARD HEIN

1. Der Fall Pfizenmaier 1740

Im letzten Jahr stellten wir in diesem Jahrbuch die »Sozialen Ursachen des Murrhardter Stadtbrandes« und die in diesem Zusammenhang entscheidende Rolle der Murrhardter Familie Pfizenmaier dar¹. Im nachhinein sind nun an unerwarteter Stelle wichtige Akten zum Schicksal des Jacob Pfizenmaier aufgetaucht.

Wir hatten seinerzeit darauf hingewiesen, daß der 1674 in Backnang–Unterschöntal geborene Jacob Pfizenmaier 1696 nach Murrhardt eingeheiratet hatte. Seine erste Frau Elisabeth, geb. Nägelin, war 1720 gestorben. Seit dem Tod der ersten Frau war Pfizenmaier dem Alkohol verfallen. Die zweite, 1721 mit Anna Sofia Cäcilia Roth geschlossene Ehe war unglücklich und von derartigen Schwierigkeiten gekennzeichnet, daß Jacob Pfizenmaier 1736 mit dem Zuchthaus gedroht wurde. 1743, so unsere letztjährige Aussage, sei Pfizenmaier wegen Blutschande mit seiner Tochter in Backnang hingerichtet worden.

Das in den Inventuren und Teilungen des Stadtarchivs Murrhardt aufgefundene Testament Pfizenmaiers² vermag nun einige Aspekte zu Pfizenmaiers Schicksal zu präzisieren. Zunächst einmal ist Pfizenmaiers Todesjahr genauer zu fassen: Er wurde nach Aussage der neu gefundenen Quellen eindeutig 1740 hingerichtet und nicht 1743, wie die uns 1993 zur Verfügung stehenden Kirchberger und Gölshausener Kirchenbücher behaupten.

Pfizenmaier sitzt am 25. August 1740 *in peinlicher Verhaft* zu Backnang im Rathaus im *gewöhnlichen Malefiz Stübchen* ein. Er ist *an der Wand gegen des Stubenknechts Stuben hinüber angeschlossen*, d. h. angekettet, *auf dem Stroh auf dem Boden liegend, bey zwar noch gutem, richtigem Verstand und ohnmangelhaften Sinnen, jedoch aber mit sehr bekümmertem Gemüthe*. Ursache für sein bekümmertes Gemüt ist die Blutschande, die er mit seiner aus zweiter Ehe stammenden achtzehnjährigen Tochter Maria Catharina begangen hat. Die Blutschande habe er *zu etlich mahlen ... mit ihro widerhohlet*, weswegen man ihn nun zum Tode verurteilt habe. Pfizenmaier steht am 25. August 1740 nach Aussage des Testaments unmittelbar vor der Vollstreckung des Todesurteils, der er sich, *zugleich Gott und Menschen demüthig um Verzeyhung bittende, under ihme bevorstehende*

1 WFr 77 (1993), S. 351–359.

2 StadtA Murrhardt, Inventuren und Teilungen Nr. 718.

wohlverdiente Todes Straff willigst unterwerfe, nicht zweifelnd, daß Gott nach seiner unendlichen Lieb sich auch wieder über ihne erbarmen . . . werde.

In dieser Situation setzt er seine geschändete Tochter Maria Catharina zur Alleinerbin des väterlichen Erbes ein, das freilich als *wenige zeitliche Vermögensschatft* charakterisiert wird. Als Grund für diesen ungewöhnlichen Schritt gibt Pfizenmaier an, daß die fünf Kinder aus erster Ehe bereits aus dem Nachlaß der ersten Frau ein gewisses Erbe erhalten hätten. Seine einzige überlebende Tochter aus zweiter Ehe, *sey desto mehr zu bedauern. . . , als sie nicht nur von ihrer verstorbenen leiblichen Mutter, theils weil diese fast nichts zu ihme inferiret habe, theils abweilen wegen der zwischen ihnen fürgewalteten unfriedlichen und unglückseligen Ehe eine gar starcke Einbuß des Vermögens sich geäußert* und deshalb kein mütterliches Erbe erhalten habe. Außerdem habe er seine Tochter wegen seiner *abscheulichen Schandthat . . . dergestalten unglücklich gemacht. . . , daß sie ihr Lebtag vor aller Welt verachtet* sei. Deswegen sei sie sowohl an ihrem Glück als auch an ihrer Nahrung *gehindert*. Zum Ausgleich dafür setzte er sie zur Alleinerbin ein.

Pfizenmaier verwahrt sich ausdrücklich gegen die Unterstellung, er enthalte aus Rache seinen Kindern aus erster Ehe das Erbe vor, weil ihn sein Sohn *Hanß Jerg . . . dieses Lasters* (der Blutschande) *halber verrathen und in die Gefangenschaft gebracht habe*. Den Kindern aus erster Ehe will Jacob Pfizenmaier jedenfalls nur den gesetzlichen Pflichtteil zugestehen, alles andere aber an seine Tochter aus zweiter Ehe fallen lassen.

Der protokollierende Backnanger Stadtschreiber Weiser, dem dieses Testament naheliegenderweise in mehrfacher Hinsicht ungewöhnlich erschien, rief den Backnanger Bürgermeister Johann David Bühler und das Gerichtsmitglied Georg Friedrich Lederer als Zeugen herbei, die nach ausdrücklicher, erneuter Befragung Pfizenmaiers den Sachverhalt bestätigten.

Am 2. Dezember 1740 wird in Murrhardt das Inventar und die Realteilung über den Besitz des mittlerweile *vor einigen Wochen in Backhnang . . . mit dem Schwert von dem Leeben zum Tode* gebrachten Jacob Pfizenmaier durchgeführt³. Von den 171 fl 2 x Erbe fällt laut Testament die Hälfte an seine Tochter Catharina aus zweiter Ehe, die andere Hälfte an alle Kinder⁴ aus erster Ehe. Die Kinder aus erster Ehe geben bei der Testamentseröffnung⁵ zwar zu Protokoll, daß sie *anfänglich vermeynet, dieße testamentliche Disposition vollkommen zu verwerffen*. Schließlich hätten sie aber von rechtlichen Schritten gegen ihre Halbschwester abgesehen. Als Begründung wird zunächst der geringe Umfang des Erbes angegeben, der

3 Ebd. Es verdient Beachtung, daß Pfizenmaier enthauptet wurde. In Schwäbisch Hall ist für Blutschänder demgegenüber die Strafe des Einbrennens von Buchstaben mit glühendem Eisen überliefert (B und E für Blutschänder und Ehebrecher); vgl. *Hildegard Nordhoff-Behne*: Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert (Forschungen aus Württembergisch Franken 3), Schwäbisch Hall 1971, S. 143.

4 Hans Jerg Pfizenmaier, Bürger und Schuhmacher zu Gölshausen; Christoph Jacob Pfizenmaier, Schuhmacher in Murrhardt; Anna Regina, Ehefrau des Johann Friedrich Eckhardt, Wagners zu Murrhardt; Ludwig Pfizenmaier, ledig, blind, an dessen Stelle sein Pfleger Johann Georg Nägele; Joseph Pfizenmaier, Schuhmacher in Murrhardt.

5 Wie Anm. 3.

weitere Unkosten gar nicht lohnen würde. Außerdem würde eine *längere Herumzögerung der Sache* den Beteiligten *Seelen Bekümmernuß* über das *Scandalum* bereiten.

Bemerkenswert an den neugefundenen Akten sind zunächst die Detailinformationen über den Tathergang und die Aufklärung der Tat: Der alte Pfizenmaier hatte offenbar über eine gewisse Zeit hin ein inzestuöses Verhältnis zu seiner Tochter, und es war sein Sohn aus erster Ehe, der diesen unerhörten Sachverhalt den Behörden mitteilte. Unklar ist, ob sich die Tochter ihrem auswärts lebenden Halbbruder Hans Jerg anvertraute oder ob dieser – etwa bei einem Besuch in Murrhardt – Zeuge des Delikts wurde.

Interessanter noch ist der Einblick in die Situation und ins Denken und Fühlen des alten Pfizenmaier kurz vor der Exekution. Aufschlußreich sind nicht nur die äußeren Umstände der Haft: Pfizenmaier angekettet und auf Stroh liegend. Wesentlicher scheint der Blick in seine Psyche. Es dürften wenige vergleichbare zeitgenössische Psychogramme vorliegen: Pfizenmaier war von *sehr bekümmertem Gemüthe*, d. h. er war zweifellos sowohl wegen der ungeheueren Schande als auch wegen der Angst vor der Hinrichtung tief beklommen. Was das Motiv war, seine mißbrauchte Tochter zur Alleinerbin einzusetzen, wird sich nicht mehr ermitteln lassen. Auch wenn der alte Pfizenmaier Rachedgedanken gegen seinen Sohn Hans Jerg und die andern Kinder aus erster Ehe heftig zurückweist und wenn man eine religiös motivierte Ehrlichkeit angesichts des nahen Todes in Rechnung stellt, wird man annehmen können, daß der alte Pfizenmaier keine freundlichen Gedanken gegen Hans Jerg hegte.

Die Erbschaftsregelungen geben Einblick in die Auswirkungen der Ereignisse für die Kinder Pfizenmaiers. Das Leben der mißbrauchten Tochter muß in der Tat ruiniert gewesen sein, denn Maria Catharina konnte nicht mehr im entferntesten darauf hoffen, einen Ehepartner und damit eine materielle Versorgung zu finden. Das kümmerliche Erbe von seiten ihres Vaters war nur ein unvollkommener Ausgleich für die verpfuschte Lebensperspektive.

Aber auch für die Kinder aus erster Ehe muß die Schande unerträglich gewesen sein: Alle wollten im Dezember 1740 einen möglichst raschen Abschluß der Erbstreitigkeiten und waren dabei sogar zum Verzicht bereit, um nicht mehr *Seelen Bekümmernuß* zu erleiden und sich nicht mehr täglich wegen des *Scandalums* beleidigen lassen zu müssen.

Beeindruckend ist die absolute juristische Korrektheit, mit der die Bürokratie des Jahres 1740 den letzten Willen eines Mannes zu Protokoll nahm und ausführte, der sich nach dem Verständnis der Zeit eines des abscheulichsten Verbrechens überhaupt schuldig gemacht hatte.

Der Inzestfall Pfizenmaier wirft darüberhinaus eine Frage auf, die angesichts der gegenwärtigen, insbesondere von feministischer Seite initiierten Diskussion von besonderer Bedeutung ist. Angeblich sei, so die vielgehörte These, Inzest schon immer häufiges Verbrechen von Vätern gegenüber ihren Töchtern gewesen.

Um diese Aussage beurteilen zu können, wäre es wichtig, weitere vergleichbare

historische Fälle heranzuziehen. Wir sind weit davon entfernt, hier ein abschließendes Urteil vorzulegen, wir können allerdings anhand der in den Murrhardter Akten nachweisbaren Fällen wenigstens für einen lokal umgrenzten Rahmen versuchen, die Häufigkeit von Inzestfällen zu überprüfen.

Neben dem Fall Pfizenmaier von 1740 sind vergleichbare Beispiele aus den zwischen 1690 und 1778 lückenlos vorhandenen Kirchenkonventsprotokollen⁶ nicht häufig.

2. Der Fall Rappold 1695

1695 bezichtigte den Maurer Hans Jacob Rappold seine Mutter, *alß ob er mit seiner Stiefftochter unrechte Händel treibe und in Unehren zu hallten*, eine Formulierung, die auf sexuelle Beziehungen hinweist⁷. Sowohl nach dem Verständnis des heutigen § 173 StGB als auch nach allgemeinem heutigem Sprachgebrauch liegt damit ein Inzest im eigentlichen Sinne nicht vor. Unter Inzest werden heutzutage nur sexuelle Beziehungen zwischen Blutsverwandten aufgefaßt, nicht jedoch solche zwischen verschwägerten Personen oder Stiefeltern und Stiefkindern. Immerhin zählten die Moral- und Rechtsvorstellungen des 17. und 18. Jahrhunderts das vorliegende Beispiel durchaus zum Inzest im weiteren Sinne⁸. Wir nehmen deshalb den Fall Rappold mit in unsere Betrachtungen auf.

Hans Jacob Rappold wehrte sich mit einer Klage vor dem Kirchenkonvent gegen die Anschuldigung durch seine Mutter. Offenbar nahm man die Behauptung der Mutter aber gar nicht ernst, denn die Verhandlung beschränkte sich darauf festzustellen, daß die Mutter Hans Jacobs als *absonderlich* bekannt sei und setzte sich mit dem Fall nicht weiter auseinander. Weitere Verhandlungen vor dem Kirchenkonvent von 1696 und 1698 zeigen⁹, daß es innerhalb der Familie Rappold andauernd zu Streitigkeiten der übelsten Art kam, und zwar sowohl zwischen den Ehepartnern als auch zwischen dem Sohn und seiner Mutter¹⁰. Nach aller Wahrscheinlichkeit dürfte auch der vorgebliche Inzest von 1695 nichts anderes gewesen sein als ein Teil der in dieser Familie üblichen, teilweise öffentlich ausgestoßenen Beleidigungen und üblen Nachreden. Wäre der Vorwurf von 1695 auch nur durch den leisesten Verdacht erhärtet worden, hätte sich der staatliche Strafverfolgungs-

6 Evangel. PfarrA Murrhardt, Kirchenkonventsprotokolle (KKVProt.) Bd. I: 25. 8. 1690 bis 10. 12. 1762; Bd. II: 24. 2. 1763 bis 22. 5. 1778; Bd. III: 13. 2. 1807 bis 8. 12. 1823.

7 KKVProt. I, S. 6.

8 Vgl. in diesem Sinne noch *Anselm von Feuerbach*: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts. Hrsg. v. C. J. A. Mittermaier, Gießen 1847, S. 731, § 461 mit zahlreichen Beispielen über das in den Jahrhunderten zuvor praktizierte Recht.

9 KKVProt. I, S. 14, 22.

10 1696 wurden *Hannß Jacob Rappold und sein Hausfraw. . . mit ihrer Mutter vorgefordert, und ihnen ihrer fortwehrende Uneinigkeit, insonderheit aber des Sohns gegen seine Mutter Ungehorsam mit Nachdruck vorgehalten*. 1698 standen *Jacob Rappold und seine Haußfraw wegen ihres übelen Hausens* erneut vor dem Kirchenkonvent. Der Ehemann hatte seine Frau *mit harten Streichen tractirt*, worauf sie *umb Verhütung ferneren Unheils auß dem Hauß auf etliche Tag geflüchtet* war. Zu seiner Verteidigung wies Hans Jacob ausführlich auf das *liderliche Haußhalten* seiner Frau hin.

apparat mit unerbittlicher Härte in Gang gesetzt. Dies geschah nicht. Nicht einmal die grundsätzlich mißtrauischen Mitglieder des Kirchenkonvents nahmen die Sache ernst. Das dürfte der deutlichste Hinweis darauf sein, daß an dem angeblichen Inzest nicht das Geringste wahr war.

3. Der Fall Weng–Fritz 1698

Binahe gleichzeitig erhob im Jahre 1698 Jerg Weng von Fautspach vor dem Kirchenkonvent Klage gegen den ebenfalls aus Fautspach stammenden Jerg Fritz. Jerg Fritz habe behauptet, daß er – Jerg Weng – *mit seiner Schwester böse Sachen triebe*¹¹. Der hier erhobene Vorwurf sexueller Beziehungen zwischen Bruder und Schwester erwies sich als ebenso haltlose üble Nachrede wie die des Hans Jacob Rappold gegen seine Mutter drei Jahre zuvor. Jerg Fritz wurde einem Zeugen gegenübergestellt und mußte schließlich kleinlaut seine Verunglimpfungen gegen Jerg Weng zurücknehmen. Er wurde verurteilt *wegen beschehen Angriff an seiner Ehr und Namen, eine Abbitt zue thun*.

4. Der Fall Nestler–Rudler, ca. 1720/24

Substantieller ist ein Fall aus dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Hier war es zu sexuellen Beziehungen zwischen Maria, der Ehefrau von Jacob Nestler auf dem Weißgairenhöflein (abgegangen bei Murrhardt), und deren Schwiegersohn Hans Michael Rudler gekommen. Beide wurden – da es sich nur um Inzest im weiteren Sinne handelte – nicht hingerichtet, aber immerhin in Backnang *processirt und fascigirt*, d. h. ausgepeitscht und des Landes verwiesen¹². Jacob Nestler war *propter Incestus seines Weibs von seinem Höflin weggegangen*¹³. In der Fremde war Nestler dann krank geworden und kehrte schließlich wieder in seine Heimat zurück, wo er am 18. August 1724 starb. Seine Frau war zu diesem Zeitpunkt ebenso wie der Schwiegersohn bereits nicht mehr im Lande. Nestlers Erbteilung wurde erst 1727 durchgeführt. Unter den Erben war u. a. Margaretha Rudler, geb. Nestler, die bis etwa 1724 die Ehefrau Hans Michael Rudlers gewesen war. Wegen dessen nachgewiesener sexueller Beziehungen zu seiner Schwiegermutter Maria Nestler scheint Margaretha zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt versucht zu haben, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen¹⁴. Ob das württembergische Ehegericht schließlich in eine Scheidung einwilligte, ist nicht bekannt, aber durchaus vorstellbar.

11 KKVProt. I., S. 20.

12 StadtA Murrhardt, Inventuren und Teilungen Nr. 353.

13 Evangel. PfarrA Murrhardt, Totenbuch III, S. 58.

14 Die Scheidung ist erwähnt: StadtA Murrhardt, Inventuren und Teilungen Nr. 353, Realteilung der Hinterlassenschaft von Maria Nestler von 1733.

Nach dem Fall Nestler–Rudler war 1740 der oben beschriebene Fall des Jacob Pfizenmaier das nächste Beispiel für einen – diesmal in klassischer Weise durchgeführten – Inzest. Pfizenmaier muß die Phantasie seiner Zeitgenossen aufs äußerste angeregt haben. Jedenfalls wurde noch im selben Jahr erneut Klage wegen eines Inzests erhoben.

5. Der Fall Geiger–Jung 1740

Vor dem Kirchenkonvent war eine Klage der Anna Barbara Geiger gegen ihren Mann Friedrich aus Fornsbach anhängig¹⁵. Friedrich Geiger erhob gegen seine Frau schwere Anschuldigungen: Sie sei *wider sein ausdrückliches Verbott . . . über die Zeit . . . in dem Wirthshauß zu Fornsprach bey dem Tanz geblieben*. Außerdem habe sie bereits vor der Hochzeit den Schweinhirten Michael *zu sich beschieden* und sei mit diesem auch nach der Hochzeit *auf dem Heu angetroffen* worden. Außerdem, und dies war der schlimmste Vorwurf, habe auch Anna Barbaras Vater während der zweijährigen Ehe Friedrichs öfters im Bett der Anna Barbara bei dieser geschlafen.

In den Argumenten des Friedrich Geiger erscheint Anna Barbara als Paradebeispiel einer leichtfertigen und genußsüchtigen Frau, die sexuelle Beziehungen zu allen möglichen Männern einschließlich des eigenen Vaters pflegt. Tatsächlich stellte sich der Sachverhalt nach der Befragung der Anna Barbara und ihres Vaters Johannes Jung ganz anders dar. Demnach war die Ehe von Beginn an von Streit geprägt. Mit eine Ursache war die bittere Armut der Eheleute. Häufig endeten Streitigkeiten mit der Aufforderung des Ehemanns, die Ehefrau solle sich zu ihren Eltern begeben, um dort Geld zu holen. Teilweise muß die Armut so groß gewesen sein, daß das junge Ehepaar Geiger nicht einmal etwas zu essen hatte.

Als Anna Barbara eines Tages zusammen mit ihrer Mutter zu ihrem Mann zurückkehrte, kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen, bei denen dem Mann das Gesicht zerkratzt wurde. Der Mann reagierte mit Schlägen. Verschärfend auf das Verhältnis Friedrichs zu Anna Barbara wirkten völlig gestörte sexuelle Beziehungen zwischen den beiden: Schon in der Hochzeitsnacht habe nicht Friedrich im Bett seiner Frau geschlafen, sondern deren Mutter, die beiden folgenden Nächte der Vater. Zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Kirchenkonvent hatte Friedrich *bey nahe 40 Wochen . . . seinem Weib nimmer ehlich beygewohnt*.

Anna Barbara gab zwar zu, daß der Schweinehirt auch nach der Hochzeit sie und ihre Schwester Margreth Hubmännin besucht hatte. Einmal sei er sogar zwischen beiden im Bett gelegen, *aber nichts Unrechts mit ihr getrieben*.

Auch Anna Barbaras Vater Johannes Jung gab zu, daß er die zweite und dritte Nacht nach der Hochzeit im Bett seiner Tochter verbracht hatte, ebenfalls viele Nächte, wenn er als Schneider in Fornsbach gearbeitet habe. Öfters habe er auch

zusammen mit dem jungen Ehepaar – ganz offenkundig, weil kein anderes Bett vorhanden war – zu dritt im Bett die Nacht verbracht. Insbesondere gab Johannes zu Protokoll: *Habe er niemals die geringste böse und sündliche Absicht alß ein 60jähriger, gebrochener Mann nicht gehabt.*

Der insgesamt durchaus dramatische Fall Geiger entpuppt sich durch die letzte Aussage Jungs im Hinblick auf Inzest als völlige Fehlanzeige: Der Schwiegersohn hatte den Schwiegervater schlicht und einfach erpreßt: *Wann er ihm nicht Geld schicke, so wolle er dergestalten schwätzen, daß er um Hab und Gut komme.*

Offenkundig war dem jungen Geiger der Ablauf der gleichzeitigen Affäre Pfizenmaier wohlbekannt. Wenn es ihm gelang, den ungeliebten Schwiegervater ebenfalls des Inzests anzuschwärzen, mußte dessen gesamter Besitz an Geiger bzw. dessen Frau fallen. Summa summarum ist also der Fall Geiger/Jung zwar ein Beispiel für eine erschreckende, aus Habsucht, bitterer Armut und sexueller Frustration entstandene innerfamiliäre Rohheit, ein Beleg für einen weiteren Inzestfall ist er nicht.

6. Der Fall Haug 1752/53

Auch nach Pfizenmaier muß man über ein Jahrzehnt lang suchen, bis wieder Hinweise auf ein vergleichbares Delikt auftauchen. 1752 und 1753 wurde der Schneider Erasmus Haug *um seiner elenden und verdorbenen Ehe willen* vor den Kirchenkonvent zitiert¹⁶. Haug schlug seine Ehefrau, gab ihr nichts zu essen, lief in die Wirtshäuser, um dort *zu sauffen, ja sogar Gottes zu trozen*. Er verteidigte seine Gewalttätigkeit mit dem Hinweis, seine Frau wolle seine Kinder aus erster Ehe nicht im Haus dulden, ja ihm werde von der Ehefrau vorgeworfen, *seine große Tochter sei eine Ehemanns Hur, ja sie hure sogar mit ihme alß dem Vatter*. Befragungen verschiedener Zeugen ergaben, daß es im Haushalt Haug auch wirtschaftlich schlimm stand. Kennzeichnend für die materiellen Verhältnisse der Familie ist, daß nach Haugs Tod seine Witwe als praktisch völlig besitzlose Bettlerin endete¹⁷. Irgendeine Substanz hatte der Inzestvorwurf gegen Erasmus Haug zweifellos nicht.

7. Der Fall Schad 1775/78

Der nächste Inzestvorwurf ist 23 Jahre jünger und scheint konkreter zu sein. 1776 war Catharina, die zweite Frau des Hafners Johannes Schad, *ihrem Mann entloffen* und erst nach einem Vierteljahr aus Lauffen zurückgekehrt. Als sie wegen ihres Ausreißens vor den Kirchenkonvent zitiert wurde, *was für eine Ursache sie*

¹⁶ KKVProt. I, S. 226f., 230.

¹⁷ StadtA Murrhardt A 269, F. 3270: Brand-Verzeichnuß der verunglückten Inwohnere... (1765): *Erasmus Haugen Wittib, Bettlerin, besitzt an Mobilien 5 fl, an Immobilien nichts.*

eigentlich fortgetrieben, gab sie zur Antwort, die Vertraulichkeit ihres Mannes mit seiner Tochter seye allzugroß, indeme der Schreiner Traub von hier ihro gesagt, daß er ihren Mann seiner Tochter Rosina (aus erster Ehe) nach ihrer Schaam habe greifen gesehen, und ihn deswegen einen Grüllengreiffer geheissen. Sie auch selbst gesehen habe, daß ihr Mann nach seiner Tochter, da sie zwischen beeden . . . im Bett gelegen, unter der Decke gegriffen habe. Auch habe sein eigener Sohn, der Melchior Schad gesagt, da sein Vater noch Wittwer gewesen, man müsse seinem Vater ein Weib geben, sonst gebe es eine Pfizenmeyers Arbeit, welches des Andreas Schwarzen von hier Eheweib bezeugen werde. . . Catharinas sich aus dem Verhalten ihres Mannes ergebende Hauptforderung war die Scheidung¹⁸.

Auch hier zeigte eine weitere Überprüfung, daß es sich um weitgehend haltlose Beschuldigungen der Ehefrau gegen ihren Mann handelte: Daß der Beklagte alles kategorisch abstritt, verwundert nicht. Aber auch herbeigerufene Zeugen relativierten die Beschuldigungen stark: Der Schreiner Traub bestritt, das Schimpfwort »Grüllengreifer« verwendet zu haben; auch habe Schad nach dem Schurz der Rosina gegriffen, woraufhin Traub ihm gesagt habe, *der Johannes Schad habe seiner Tochter dran gegriffen*. Die Zeugin Elisabeth Schwarz¹⁹, die die angebliche Aussage des Melchior Schad gegen seinen Vater bestätigen sollte, gab an, *sie habe gegen 10 Jahr kein Wort mit dem Melchior Schad gesprochen*, womit auch diese Beschuldigung in sich zusammenbrach.

Durch weiteres Befragen der klagenden Catharina Schad ergaben sich die tatsächlichen Hintergründe der Inzest-Beschuldigung: Demnach muß ein von Anfang an gestörtes Verhältnis der Catharina Schad zu ihrer Stieftochter Rosina die eigentliche Ursache der Streitigkeiten gewesen sein. Catharina wollte von ihren Scheidungsabsichten nur Abstand nehmen, wenn die Stieftochter aus dem Haus geschafft würde, *weil sie allzu gewalthätig mit ihro (Catharina) umgehe und sie über nichts Herr seyn lasse*. Johannes Schad hielt dagegen nach eigener Aussage vor allem aus wirtschaftlichen Gründen an seiner Tochter fest, *weil diese . . . ihme in seinem Handwerck so gut behülflich seye als ein Haffners-Gesell und sich noch besser auf das Glasieren verstehe als er selbst*. Ebenso machte er seiner Frau wirtschaftliches Versagen zum Vorwurf: *Sie habe hinter ihm vieles verschleiffet, sich niemals habe wollen inventiren lassen und sobald es ihro beditten, seye sie davon geloffen*. Er wolle nur mit Catharina weiter *christlich . . . hausen, wann sie anderst so hause, daß man auch den andern Tag wieder etwas zu essen habe*.

Die Episode von 1776 bildete nur einen Ausschnitt aus einer mehrjährigen Ehetragedie. Diese hatte schon 1775 begonnen, und damals war von inzestuösen Beziehungen des Vaters zu seiner Tochter noch keine Rede gewesen²⁰: Gegenseitige Vorwürfe, in der Haushaltsführung unfähig zu sein, Spannungen zwischen Stiefmutter und Stieftochter und wüste Beschimpfungen bestimmten damals das Bild.

18 KKVProt. II, S. 103.

19 Elisabeth Schwarz genöß in Murrhardt wegen *Unversöhnlichkeit gegen ihre Nachbahrn* und wegen *grogen Bezeugens* (grogen Verhaltens) keinen guten Ruf (KKVProt. I, S. 238, von 1755).

20 KKVProt. II, S. 89.

Der Mann hatte seine Frau, was er auch zugab, als *Stadt-Besen* und *Bauren-Trampel* beschimpft. Die bereits 1775 von Catharina geforderte Scheidung lehnte der Kirchenkonvent ab, weil keine erheblichen Ursachen hierfür vorhanden waren. Von 1776 bis 1778 lebten die Ehepartner getrennt, und erst 1778 gelang es, die beiden mit vielerley Vorstellungen wieder zu einer gemeinsamen Haushaltsführung zu bewegen, wobei nun gefordert wurde, daß Catharina die Meisterschaft über die Haußhaltung und insbesondere über ihre Stieftochter anvertraut werde²¹. Der weitere Verlauf der Ehe läßt sich nicht verfolgen, weil nach 1778 die Kirchenkonventsprotokolle fehlen.

Zeigen bereits die Ehestreitigkeiten von 1775 bis 1778 deutlich, daß die Inzestvorwürfe von 1776 nur ein Versuch waren, endlich die Scheidung zu erreichen, so macht ein Blick auf Vorleben und Herkunft der Catharina Schad noch mehr klar, daß ihr wenig Glaubwürdigkeit zukommt: 1743 hatte sie im Alter von 23 Jahren den Maurer Johann Melchior Hutter vom Weißgairenhöflein geheiratet²². Als dessen Frau war sie 1769 wegen einer bemerkenswerten Sache vor den Kirchenkonvent zitiert worden²³. Sie hatte den Köchen des in Murrhardt zu Besuch weilenden württembergischen Prinzen Friedrich²⁴, als diese eine *Dirne* zum *Huren* suchten, eine Murrhardterin empfohlen. Diese wehrte sich vor dem Kirchenkonvent empört, und nur die durch gegenseitige Beschuldigungen völlig undurchschaubare Beweislage führte dazu, daß Catharina ohne Strafe und nur mit einem öffentlichen Widerruf davonkam.

Daß der Umgang mit Catharina nicht grundlos schwierig war, macht auch ein Blick auf ihr Elternhaus deutlich: Die Familie Dörflinger kam dreimal, 1715, 1737 und 1739 vor den Kirchenkonvent²⁵. Jedesmal ging es um übelste gegenseitige Beschimpfungen zwischen Eltern und Kindern, ständiges gegenseitiges Verprügeln und Drohungen, das eigene Haus anzuzünden und die ganze Familie zu ermorden²⁶.

Indessen macht auch die Familie des Johannes Schad einen nicht viel intakteren Eindruck. Auch Melchior Schad, der bereits erwähnte Sohn des Johannes, führte eine völlig zerrüttete Ehe, die zwischen 1761 und 1774 den Kirchenkonvent

21 Ebd., S. 139f.

22 Evangel. PfarrA Murrhardt, Taufbuch III, S. 69; 31. 12. 1720: Maria Catharina, Tochter des Hans Paulus Dörflinger, Beck, und seiner Frau Euphrosina Catharine; ebd., Ehebuch III, S. 48 die Eheschließung vom 14. 5. 1743.

23 KKVProt. I, S. 258.

24 Es handelt sich um den späteren Herzog Friedrich Eugen. Dieser hielt sich Ende November/Anfang Dezember bei Prälat Oetinger in Murrhardt auf. Vgl. J. Roessle (Hrsg.): Friedrich Christoph Oetinger. Selbstbiographie. Genealogie der realen Gedanken eines Gottesgelehrten (Zeugnisse der Schwabenväter 1), Metzingen 1961, S. 98f.

25 KKVProt. I, S. 105, 172f., 177.

26 Euphrosina Dörflinger wurde beispielsweise 1715 von ihrem Mann in schwangerem Zustand verprügelt und bedroht, wenn sie wieder »nur« ein Mädchen gebäre, wolle er dieses umbringen. 1739 wurden Euphrosina und ihre Tochter Rosina von ihrem Sohn bzw. Bruder Friedrich mit einem Stecken verprügelt und bedroht, er wolle sie totschießen und das Haus anzünden. 1739 titulierte ebendiese Rosina Ihre Mutter als *Alter Wolf, wüster Wanst, unnütze Schleiferin – warum verreckst nicht?* Außerdem wurde die Mutter von der Tochter verprügelt und unter die Bank geworfen.

beschäftigte²⁷ und nach Beschimpfungen, Schlägen, Vorwürfen des Ehebruchs und Morddrohungen 1769 in einer offiziell nicht gebilligten, zweijährigen Trennung endete. Die obrigkeitlich angeordnete »Versöhnung« von 1771 änderte nichts an den zerrütteten Verhältnissen.

8. Fazit

8.1 Inzestvorwürfe und ihr soziales Umfeld

Fassen wir zusammen: In den Jahren 1690 bis 1778 tauchen in den Murrhardter Quellen siebenmal Fälle auf, in denen von inzestuösen Tatbeständen die Rede ist. Vollendeter Inzest im heutigen juristischen Sinne kam nur einmal vor – 1740 im Fall Pfizenmaier. Einmal handelte es sich um eine sexuelle Beziehung zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn, ein zwar ebenfalls bizarrer Tatbestand, der aber nach heutigem Verständnis nicht zum Inzest zu zählen ist. Viermal erwiesen sich die Beschuldigungen, es habe Inzest vorgelegen, als unhaltbare, bloße Denunziationen, wobei ein Fall sogar eine klassische Nachahmungstat war. Auch der Fall Schad von 1776 dürfte – trotz der etwas unklaren Aussage des Schreiners Traub – kaum eine inzestuöse Komponente gehabt haben.

Bemerkenswert ist, daß tatsächlicher oder angeblicher Inzest fast immer bei Personen der untersten sozialen Schichten auftaucht²⁸, in Familien, in denen schlimmster häuslicher Unfriede, dürftigste materielle Verhältnisse bis hin zu bitterer Armut und sexuelle Frustrationen zu Hause waren. Das kleine, elende Weißgairenhöflein – das offenbar nicht ohne Grund eingegangen ist – war offenbar über Generationen hinweg ein Zentrum schreiender Armut und – eng damit verbunden – katastrophaler familiärer Verhältnisse, in denen immer wieder die absonderlichsten sexuellen Verhältnisse und Vorwürfe festzustellen waren.

Auffällig ist auch, daß die Inzestvorwürfe fast immer in einer spezifischen Familienkonstellation vorkamen: Die Männer hatten ein zweites Mal geheiratet, und es war von Beginn an zu schweren Streitigkeiten zwischen der zweiten Ehefrau und den Kindern des Mannes aus erster Ehe gekommen. In ihrem Bestreben, die Stiefkinder aus dem Haus zu bekommen oder den verhaßten Ehemann loszuwerden bzw. sich scheiden zu lassen, griff die zweite Ehefrau öfters auch zum Inzestvorwurf.

27 KKVPot. I, S. 158, II, S. 20f., 40, 65ff., 74f.

28 Eine Ausnahme ist möglicherweise der Fall Weng-Fritz; bei dem es sich um eine bloße gegenseitige jugendliche Beschimpfung zu handeln scheint. Über die familiären und materiellen Verhältnisse ist hier nichts weiter bekannt.

8.2 Das Problem der Dunkelziffer

Inzest im Zusammenhang mit bürgerlicher Normalität ist im späten 17. und im 18. Jahrhundert in Murrhardt kein Thema. Natürlich stellt sich bei Blutschanddelikten die Frage nach der Dunkelziffer. Indessen gerät man hier auf das Feld völliger Spekulation. Bereits für das 20. Jahrhundert bezweifelt man die vielfach angenommene, hohe Dunkelziffer beim Inzest unter dem Hinweis darauf, daß die Feministinnen nachprüfbar Fakten nicht vorlegen konnten, sondern daß »emotionale Betroffenheit« die tatsächlichen Zahlen hochmanipuliere²⁹.

Für weiter zurückliegende Zeiten ist das Problem, den Inzest zu quantifizieren, naturgemäß nicht kleiner. Im Falle der württembergischen Kirchenkonventsprotokolle, die unsere Hauptquelle waren, sind allerdings einige grundsätzliche Überlegungen möglich: Die Kirchenkonventsprotokolle ermöglichen einen tiefen Einblick ins Privatleben der in sich geschlossenen württembergischen Gesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts. In einer solchen Gesellschaft, in der eine nach heutigen Maßstäben kaum vorstellbar enge soziale Kontrolle vorhanden war, ist es schlechterdings kaum möglich, daß ein Delikt wie der Inzest nicht öffentlich wurde. Der Kirchenkonvent erfuhr praktisch jedes Delikt am Ort, ja er war berühmt und geradezu berüchtigt dafür, bereits auf Gerüchte und Denunziationen hin aktiv zu werden. Das galt schon bei kleinen Vergehen. Sollte man irgendwo etwas von Blutschande gemunkelt haben, reagierte der Kirchenkonvent zweifellos noch empfindlicher. Wenn sich angesichts dieses Tatbestandes im Laufe eines Jahrhunderts trotzdem kaum substantielle Inzestfälle nachweisen lassen, ja wenn in unserem Untersuchungszeitraum letztlich nur ein einziger vollendeter Inzestfall nach heutigem Verständnis belegbar ist, dann deutet alles daraufhin, daß Inzest keineswegs die Regel war, sondern die seltene und als empörend empfundene Ausnahme. Mit Material aus anderen Orten wird unser Befund zu überprüfen sein.

29 Vgl. *Katharina Rutschky*: Erregte Aufklärung. Kindesmißbrauch. Fakten und Fiktionen, Hamburg 1992. Stellungnahmen anderer Fachleute auch: Gehütetes Geheimnis, in: *Der Spiegel* 46 (1992), Nr. 48, S. 294 f.